

## **Erster Nachtrag**

zur

### **SATZUNG**

#### **über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf**

**vom 15. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24. November 2022 nachstehenden Ersten Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 10. Lebensmonat an bis zum Schuleintritt offen, sofern die Betriebserlaubnisse der einzelnen Einrichtungen keine anderen Regelungen enthalten. Kinder dürfen ab dem vollendeten 10. Lebensmonat eingewöhnt werden. Sofern es im laufenden und im nachfolgenden Betreuungsjahr freie Plätze gibt, können nachrangig auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahmeberechtigung bezieht sich auf
  - Kinderkrippen für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, sofern die Betriebserlaubnisse der einzelnen Einrichtungen keine anderen Regelungen enthalten
  - Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- Kindertagesstätten für offene (alterserweiterte) Gruppen für Kinder zwischen dem vollendeten 12. Lebensmonat und dem Schuleintritt

## Artikel II

Der § 5 erhält folgende Fassung:

### § 5 Aufnahme

- (1) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten eines Kindes, das aufgenommen werden soll, haben die Leitung über das Vorliegen oder den bloßen Verdacht einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu informieren. Bei der Erstaufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder haben die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.
- (2) Aufnahmeanträge sind über das von der Stadt Biedenkopf zur Verfügung gestellte Anmeldeportal zu stellen. Auch schriftliche Anmeldungen bei der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder sind möglich. Bei gleichzeitiger Anmeldung für mehrere Einrichtungen ist eine Priorität anzugeben. Die Antragsteller werden von den Trägern der Einrichtungen schriftlich benachrichtigt.
- (3) Aufnahmeanträge können jederzeit gestellt werden, über die Aufnahme wird grundsätzlich zum Anmeldestichtag 15. Januar entschieden.
- (4) Bis zum Anmeldestichtag beantragte freie Plätze werden reserviert, wenn die geplante Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bis spätestens zum 01. März des folgenden Jahres erfolgt. Das gilt auch für Kindergartenplätze und Kindertagesstättenplätze, wenn Kinder bereits Krippenplätze in einer Einrichtung im Stadtgebiet besuchen. Aufnahmeanträge für spätere Inanspruchnahmen können 6 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme in eine Reservierung umgewandelt werden.
- (5) Ein Verschieben des beantragten Aufnahmetermins seitens der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten kommt einem neuen Aufnahmeantrag gleich.
- (6) Sind im laufenden Aufnahmezeitraum Betreuungsplätze weder aktuell besetzt noch reserviert, können diese - unter der Voraussetzung der Inanspruchnahme - binnen 6 Monaten vergeben werden.
- (7) Mit dem Aufnahmeantrag entscheiden sich die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten für ein in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenes Betreuungsmodul. Im Regelfall ist der Wechsel des Moduls innerhalb des Betreuungsjahres nur zum 01. August möglich. Jeder Wechsel bedarf der Zustimmung der Leitung, die dabei insbesondere die personalrechtlichen Voraussetzungen prüft.
- (8) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die Benutzungsordnung der Einrichtung an.

- (9) Kinder aus Familien, in denen meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

### **Artikel III**

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 Aufnahmekriterien**

- (5) Für die Aufnahme von Kindern in eine von den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gewünschte Tageseinrichtung für Kinder gelten folgende Kriterien:

1. Kinder, die aus einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe einer anderen Einrichtung des zugeordneten Stadtteils im Stadtgebiet bzw. einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe der Einrichtung wechseln, wenn sie die Krippengruppe bereits seit mindestens 5 Monaten besucht haben,
2. Kinder aus dem Stadtgebiet im voraussichtlich letzten Betreuungsjahr aus den zugeordneten Einzugsbereichen,
3. Geschwisterkinder, soweit es sich nicht um Geschwisterkinder aus anderen Kommunen handelt,
4. Kinder aus den zugeordneten Stadtteilen,
5. Kinder aus den zugeordneten Einzugsbereichen,
6. Kinder aus dem Stadtgebiet,
7. Kinder aus anderen Kommunen.

### **Artikel IV**

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 12 Abmeldung**

- (5) Werden die Benutzungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Näheres regelt die jeweils gültige Gebührensatzung zu dieser Satzung.

## Artikel V

### Inkrafttreten

Der Erste Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Biedenkopf, 24. November 2022

Der Magistrat  
der Stadt Biedenkopf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thiernig', is written over the printed name of the Mayor.

Joachim Thiernig  
Bürgermeister